

## **Vollzug der Wassergesetze**

### **Gewässerausbau „Gründchen“ für einen Hochwasserschutz HQ100 durch die Gemeinde Bessenbach, AZ: 52.2-641-4-01/20**

#### **Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Die Gemeinde Bessenbach plant den Gewässerausbau des Gewässers Gründchen um den Abfluss eines Hochwassers mit einer statistischen Wiederkehrwahrscheinlichkeit von 100 Jahren im geplanten Baugebiet „Frauengrund-Nord“ sicherzustellen. Dabei ist sowohl die Herstellung eines Bypasses als Verrohrung zur Aufnahme von Wassermengen, die über dem Bemessungsabfluss des Teilstroms für das bestehende Gewässer bis zum Abfluss eines hundertjährigen Hochwassers anfallen, als auch die geringfügige Verlegung des Gewässers Gründchen auf einer Länge von 20 m geplant.

Anlass der geplanten Maßnahmen ist die Gewährleistung des Hochwasserschutzes des zukünftig geplanten Baugebietes „Frauengrund-Nord“, welches zwischen den Ortsteilen Unterbessenbach im Norden und Keilberg im Süden liegt. Das Gebiet ist unmittelbar von den Regenereignissen aus dem Baugebiet „Im Gründchen“ betroffen. Östlich des projektierten Gebietes verläuft die Staatsstraße St 2307, das Gewässer Aschaff und daran anschließend die Autobahn A 3 mit der Anschlussstelle Bessenbach / Waldaschaff. Das Einzugsgebiet für das Nebengewässer Gründchen schließt direkt nördlich an das Einzugsgebiet des Gewässers Bessenbach an. Das Nebengewässer Gründchen verläuft in nordöstlicher Richtung und mündet direkt in das Gewässer Aschaff.

Das bestehende Gewässer Gründchen verläuft, in Fließrichtung gesehen, links entlang der Straße „Im Gründchen“, teilweise als offenes Profil, sowie abschnittsweise durch verdolte Zufahrten (6 Stück) mit Durchmessern DN 400 bis DN 700. Nach einer bestehenden Verrohrung mit einer Gesamtlänge von ca. 100 m mündet das Gewässer südöstlich des neuen Baugebietes „Frauengrund-Nord“ in einen offenen Graben (ca. Höhe Vierseitenhof, Fl.Nr. 4298). Im Zuge des erforderlichen Ausbaus des Knotens St2307 / Rampe BAB A 3 und der hinzukommenden Verbindungsspanne zum Gewerbegebiet „Frauengrund“ / „Im Gründchen“ zur Steigerung der Leistungsfähigkeit, werden geringfügige Eingriffe in den bestehenden Verlauf des Gewässers Gründchen zwischen der Staatsstraßenquerung und der Einleitung in die Aschaff notwendig. Das Gewässer soll dabei sohlgleich und mäandrierend angelegt werden. Der Auslauf des Gewässers Gründchen des im Zuge des Unterhalts erneuerten Durchlasses der Staatsstraße 2307 soll hydraulisch günstiger geführt werden.

Für den Gewässerausbau ist nach UVPG - Anlage 1 - 13.18.1 die UVP-Pflicht durch eine Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, da es sich nicht nur um naturnahe Umgestaltungen handelt. Nach § 5 Abs. 1 i.V.m. § 7 Abs. 1 UVPG ist die Maßnahme unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien auf erheblich nachteilige Umweltauswirkungen zu prüfen.

Der überplante Bereich liegt nicht in einem amtlich festgesetzten Trinkwasserschutzgebiet für die öffentliche Wasserversorgung. Belange des Trinkwasserschutzes sind daher nicht betroffen.

Verdachtsflächen und Altlasten im Sinne des § 2 BBodSchG sind im Planungsbereich nicht bekannt.

Durch das Vorhaben ist das mit Verordnung vom 02.02.2017 durch das Landratsamt Aschaffenburg amtlich festgesetzte Überschwemmungsgebiet der Aschaff betroffen. Das Gewässerprofil der Ausbaustrecke (20 m) soll aufgeweitet werden, sodass keine nachteilige Auswirkung auf das Überschwemmungsgebiet der Aschaff durch die geringfügige Verlegung des

Gewässers Gründchen über eine Länge von 20 m erwartet wird. Ferner sind keine nachteiligen Auswirkungen durch den Gewässerausbau nach Beendigung der Arbeiten auf den Gewässerhaushalt und die Gewässerökologie des Gewässers Gründchen sowie der Aschaff zu erwarten.

Das Vorhaben liegt im Landschaftsschutzgebiet „Spessart“. Sonstige Schutzgebiete gibt es im Maßnahmenbereich nicht. Den Antragsunterlagen liegt ein Artenschutzbeitrag (ASB) bei. Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass keine CEF-Maßnahmen bezüglich des Artenschutzes (§§ 44, 45 BNatSchG) durchgeführt werden müssen.

Sowohl die genannten Belange des Schutzguts Wasser, die Belange des Naturschutzes als auch die Belange der Fischerei können durch Auflagen geregelt werden.

Weitere Auswirkungen auf andere Schutzgüter sind durch den Gewässerausbau nicht festzustellen. Nachteilige Auswirkungen, die durch Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern hervorgerufen werden, sind nicht zu erkennen.

Dieser überschlägigen Prüfung liegen die eingereichten Planunterlagen vom Mai 2021 und die Ergänzung der Tekturplanung vom April 2022 zugrunde.

Bei dem ordnungsgemäßen Bau und dem Treffen von Vorsorgemaßnahmen sind langfristig vom Gewässerausbau „Gründchen“ für einen Hochwasserschutz HQ100 **keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten. Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich.**

Diese Entscheidung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Aschaffenburg, 15.12.2022  
Landratsamt Aschaffenburg

Lea Röth  
Regierungsrätin